Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3983 öffentlich

Datum: Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Bürgerschaft

Rekowski

30.08.2018

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt (vor

31.10.2018)

Beteiligte Ämter: Hauptamt

Zentrale Steuerung

Rechtsamt

bet. Senator/-in:

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

01.11.2018 Finanzausschuss Vorberatung 14.11.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§§ 5 Abs. 1, 22 Abs. 3 Nr. 6 der KV M-V und §§ 1-3 KAG M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Beschluss-Nr. 0965/07-BV

Beschluss-Nr. 2012/BV/3887

Beschluss-Nr. 2013/BV/4780

Sachverhalt:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Hundehaltung stellt einen besteuerbaren Aufwand dar.

Aufgrund der den Gemeinden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erteilten Satzungskompetenz über die örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock berechtigt, eine Hundesteuer zu erheben.

Vorlage 2018/BV/3983 Ausdruck vom: 06.11.2018 Seite: 1 Gegenwärtig wird die Hundesteuer auf der Grundlage der Satzung der Hansestadt Rostock vom 10.12.2007, der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.10.2012 sowie der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.10.2013 erhoben.

Durch die Satzungsänderung soll eine gleichmäßigere Besteuerung ermöglicht werden.

Es wird vorgeschlagen, die Befreiungstatbestände des § 7 der Satzung abzuändern.

Die neue Fassung des § 7 soll zusätzlich zur Nr. 1, die Hunde befreit die zur Unterstützung behinderter Personen geeignet sind, um die neue Nr. 2 (zertifizierte Blindenhunde) erweitert werden. Hierbei soll Beachtung finden, dass die Anzahl der steuerbefreiten Blindenhunde nicht begrenzt ist.

Die Ergänzung des Befreiungstatbestandes des § 7 soll eine Steuerbefreiung aller zertifizierten Blindenhunde ermöglichen. Nach aktueller Satzungsregelung kann im Falle der Haltung von mehreren zertifizierten Blindenhunden nur ein Hund von der Steuer befreit werden.

Zusätzlich soll im § 8 Nr. 4 eine Regelung für sogenannte "Versuchshunde" verankert werden.

Der Ermäßigungstatbestand der "Versuchshunde" hat bisher in der Satzung keine Berücksichtigung gefunden. Die Anzahl der gemeldeten "Versuchshunde" schwankt zwischen 5 bis 10 Hunde. In regelmäßigen Abständen werden Hunde, die sich zum Zwecke von wissenschaftlichen Untersuchungen in anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen befunden haben, von Privatpersonen übernommen ("Versuchshunde"). Die Haftung für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen ist in den Übernahmeverträgen ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen sollen in den §§ 4 und 12 ergänzenden Regelungen vorgenommen werden. Diese bestehen im Wesentlichen darin, dass eine verspätete Abmeldung erst zum Datum des Eingangs der Abmeldung erfolgt.

Im Zuge der Satzungsänderung wurde ebenfalls der § 14 (Ordnungswidrigkeiten) konkretisiert und als Folge dessen der § 13 der Satzung angepasst.

Die Ordnungswidrigkeiten, welche durch Hundehalter begangen werden können, wurden im § 14 Abs. 1 konkret benannt. Der § 14 Abs. 2 weist auf die Höhe der Geldbuße hin, mit der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Somit wird eine rechtssichere Grundlage zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Hundesteuer geschaffen.

Die Ordnungswidrigkeiten, welche durch Hundehalter begangen werden können, wurden im § 14 Abs. 1 konkret benannt. Der § 14 Abs. 2 weist auf die Höhe der Geldbuße hin, mit der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Somit wird eine rechtssichere Grundlage zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Hundesteuer geschaffen.

Vorlage **2018/BV**/3983 Ausdruck vom: 06.11.2018
Seite: 2

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Änderungen in der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer ergeben sich Mehrerträge für den Ergebnishaushalt (40320000) sowie Mehreinzahlungen für den Finanzhaushalt (60320000) ab dem Jahr 2019, in Höhe von ca 5.000,00 EUR.

Teilhaushalt: 90

Produkt: 61101 Bezeichnung: Steuern

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: - Bezeichnung: -

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanz	haushalt
2019		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
	40320000/	5.000,00 €			
	Hundesteuer				
	60320000/			5.000,00 €	
	Hundesteuer				



Roland Methling

Anlage 1:

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

<u>Hinweis:</u> Anlage 1 - ausgetauscht am 06.11.2018 aufgrund redaktioneller Änderung

im § 1 Abs. 2 S. 1 der Satzung (Verweis auf den Absatz 1 des Paragraphen

ergänzt)

Anlage 2:

Synopse der Satzungsänderung)

Vorlage **2018/BV**/3983 Ausdruck vom: 06.11.2018 Seite: 3

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVO-Bl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ... nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 2 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und/oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Gesellschaft, einem Verein oder einer Genossenschaft, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gesamtschuldnerische Haftung

Ist die Halterin oder der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentü-

mer neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner gesamtschuldnerisch.	

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung und der erneuten Aufnahme eines oder mehrerer Hunde in den Haushalt im gleichen Monat erfolgt die Besteuerung des neu aufgenommenen Hundes bzw. der neu aufgenommenen Hunde ab dem Folgemonat der Aufnahme. Die Regelung findet nur Anwendung auf Hunde, die das Alter von drei Monaten erreicht haben.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund 108 EUR b) für den zweiten Hund 144 EUR

c) für den dritten und jeden weiteren 168 EUR

Hund

d) für jeden gefährlichen Hund 468 EUR.

- (2)Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Hunde, für die nach § 7 dieser Satzung eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, ähnlichen Einrichtungen oder in Vereinen, die

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen, untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seine Besitzerin oder seinen Besitzer geführt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- 1. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen "Bl", "aG", "Gl", "G" und "H" abhängig gemacht;
- 2. Blindenführhunde (zertifiziert);
- 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
- 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
- 5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden;
- 6. Für Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispiels-weise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die
- 1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 300 m gemessen von Hauseingang zu Hauseingang entfernt liegen;
- 2. von Forstbediensteten oder Inhaberinnen und/oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
- 3. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- 4. sich zum Zwecke von wissenschaftlichen Untersuchungen in anerkannten, wissenschaftlichen Einrichtungen befunden haben und aus diesen Einrichtungen übernommen wurden (Versuchshunde).

- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich durch Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses.
- (3) Bei Nachweis einer tierärztlich beglaubigten Kastration eines gefährlichen Hundes gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die die unumkehrbare Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit des jeweils männlichen oder weiblichen Tieres sichern muss, wird dieser nicht mit dem Steuersatz für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d dieser Satzung besteuert.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen und/oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Als Züchtersteuer ist die Steuer für zwei Hunde nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Vergünstigung ist von der Züchterin oder dem Züchter folgende Verpflichtung bzw. folgender Nachweis vorzulegen:
- 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
- 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
- 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich angezeigt.
- 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.

- (2) In den Fällen des § 7 Nr. 1 und § 8 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund der oder des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
- 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
- 2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8 und § 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter Angabe der Hunderasse, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben.
- (5) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Die Kennzeichnung der gefährlichen Hunde erfolgt über eine rote Steuermarke.
- (2) Bei Verlust der Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke innerhalb von 14 Kalendertagen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- 1. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgemäß nachkommt,

- als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Änderung bzw. das Entfallen der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht oder nicht fristgemäß mitteilt,
- 3. als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt,
- 4. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die Steuermarke nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abmeldung des Hundes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Dezember 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 26 vom 27. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. Oktober 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 22 der Hansestadt Rostock vom 6. November 2013, berichtigt im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 am 4. Dezember 2013, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

bisherige Fassung:	geänderte Fassung:
§ 1 Steuergegenstand	§ 1
Gegenstand der Steuer ist das Halten eines	geändert
über 3 Monate alten Hundes in der Hansestadt Rostock.	Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
§ 2 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner	§ 2
(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.	unverändert
(2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.	unverändert
(3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und/oder Haltern gemeinsam gehalten.	unverändert
(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Gesellschaft, einem Verein oder einer Genossenschaft, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.	unverändert
§ 3 Gesamtschuldnerische Haftung	§ 3
Ist die Halterin oder der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner gesamtschuld-nerisch.	unverändert
§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Ent-	§ 4
stehung Steuerschuld(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer.	
(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres	geändert
oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Hansestadt Rostock beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.	Hanse- und Universitätsstadt Rostock

N1. 20 10/ DV / 3703
unverändert
§ 4 Abs. 3 neu
(3) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung und der erneuten Aufnahme eines oder mehrerer Hunde in den Haushalt im gleichen Monat erfolgt die Besteuerung des neu aufgenommenen Hundes bzw. der neu aufgenommenen Hunde ab dem Folgemonat der Aufnahme. Die Regelung findet nur Anwendung auf Hunde, die das Alter von drei Monaten erreicht haben.
§ 5
unverändert
unverändert
unverändert
unverändert
§ 6
geändert
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
§ 7
-
geändert
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blin-Nr. 1 unverändert der, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen "Bl", "aG", "Gl", "G" und "H" abhängig gemacht; Nr. 2 neu 2. Blindenführhunde (zertifiziert); 2. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfül-Nr. 2 alt wird Nr. 3; lung öffentlicher Aufgaben benötigt werden; 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von an-Nr. 3 alt wird Nr. 4; erkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden; 4. Hunde, die von anerkannten gemein-nützi-Nr. 4 alt wird Nr. 5; gen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleit-hunde ausgebildet werden; 5. Für Therapiehunde, die für eine tierge-Nr. 5 alt wird Nr. 6 stützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen. § 8 Steuerermäßigung § 8 (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 300 m - gemessen von Hauseingang zu Hauseingang - entfernt von Forstbediensteten oder Inhaberin-

nen und/oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. von zugelassenen Unternehmen des Be-

	N1. 20 10/ DV/ 3703
wachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt wer- den.	
	Nr. 4 neu sich zum Zwecke von wissenschaftlichen Untersuchungen in anerkannten, wissenschaftlichen Einrichtungen befunden haben und aus diesen Einrichtungen übernommen wurden (Versuchshunde).
(2) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich durch Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses.	geändert Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigun- gen der Nr. 1 bis 3 sind alle zwei Jahre in geeig- neter Weise glaubhaft zu machen.
(3) Bei Nachweis einer tierärztlich beglaubigten Kastration eines gefährlichen Hundes gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die die unumkehrbare Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit des jeweils männlichen oder weiblichen Tieres sichern muss, wird dieser nicht mit dem Steuersatz für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d dieser Satzung besteuert.	unverändert
§ 9 Züchtersteuer	§ 9
(1) Von Hundezüchterinnen und/oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind.	unverändert
(2) Als Züchtersteuer ist die Steuer für zwei Hunde nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu entrichten.	unverändert
(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.	unverändert
(4) Vor Gewährung der Vergünstigung ist von der Züchterin oder dem Züchter folgende Verpflichtung bzw. folgender Nachweis vorzulegen:	
 Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entspre- chen-den Unterkünften untergebracht. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräuße- rung der Hunde geführt. 	

	Nr. 2018/BV/3983
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Hansestadt Rostock schriftlich angezeigt.	geändert Hanse- und Universitätsstadt Rostock
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers unverzüglich mitgeteilt.	
§ 10 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigung	§ 10
Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist inner-	geändert
halb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Mo- nats, in dem die Steuervergünstigung wirk- sam werden soll, schriftlich bei der Hanse- stadt Rostock zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
(2) In den Fällen des § 7 Nr. 1 und § 8 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund der oder des Steuerpflichtigen beansprucht werden.	unverändert
(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.	unverändert
(4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8 und § 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.	unverändert
§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	§ 11
(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden.	unverändert
(2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuer-bescheides fällig.	unverändert
(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) gezahlte Steuer wird erstattet.	unverändert
§ 12 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht	§ 12
(1) Wer im Gebiet der Hansestadt Rostock einen über drei Monate alten Hund hält, hat	geändert

	NI. 20 10/ DV / 3703
dieses der Hansestadt Rostock innerhalb von	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
14 Kalendertagen nach dem Beginn des Hal-	
tens oder nachdem der Hund das steuer-	
pflichtige Alter erreicht hat, unter Angabe der	
Hunderasse, anzuzeigen.	
(2) Endet die Hundehaltung in der Hanse-	geändert
stadt Rostock bzw. ändern sich oder entfal-	
len die Voraussetzungen für eine gewährte	(2) Endet die Hundehaltung in der Hanse-
Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb	und Universitätsstadt Rostock bzw. ändern sich
von 14 Kalendertagen mitzuteilen.	oder entfallen die Voraussetzungen für eine
	gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses
	innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
	Wird diese Frist versäumt, so kann die Hunde-
	steuer entgegen § 4 Abs. 2 bis zum Ende des
	Kalendermonats erhoben werden, in dem die
	Abmeldung eingeht.
(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 be-	unverändert
steht nicht, wenn feststeht, dass die Hunde-	
haltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steu-	
erpflicht beginnt, aufgegeben wird.	
(4) Wird ein Hund veräußert oder ver-	unverändert
schenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2	
der Name und die Anschrift der neuen Halte-	
rin oder des neuen Halters anzugeben.	
(5) Die Hundehalterinnen und Hundehalter,	geändert
die Grundstückseigentümerinnen und Grund-	
stückseigentümer, die Haushalts- und Be-	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
triebsvorstände und deren Stellvertrete-rin-	
nen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet,	
den Beauftragten der Hansestadt Rostock auf	
Nachfrage über die auf dem Grundstück, im	
Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und	
deren Halterin und/oder Halter wahrheits-	
gemäß Auskunft zu erteilen.	5.40
§ 13 Steuermarken	§ 13
(1) Jede Hundehalterin oder jeder Hunde-	unverändert
halter erhält nach der Anmeldung eines	
Hundes einen Steuerbescheid und eine Steu-	
ermarke. Die Kennzeichnung der gefährlichen	
Hunde erfolgt über eine rote Steuermarke.	and the state of
(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hau-	geändert
ses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit	Satu 1 gastvickon
einer gültigen und sichtbar befestigten Steu-	Satz 1 gestrichen
ermarke versehen sein. Bei Verlust der Steu-	
ermarke wird der Hundehalterin oder dem	
Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke	
gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.	and the state of
(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter	geändert
ist verpflichtet, den Beauftragten der Hanse-	Hansa and Huisansitätasts de Bastasla
stadt Rostock eine gültige Steuermarke auf	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Verlangen vorzuzeigen.	

	geändert
(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Hansestadt Rostock zurückzugeben.	(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke innerhalb von 14 Kalendertagen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückzugeben.
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	§ 14
Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 12 und 13 dieser Satzung bestimmten Anzeige- und Nachweispflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.	geändert (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig: 1. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgemäß nachkommt, 2. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Änderung bzw. das Entfallen der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht oder nicht fristgemäß mitteilt, 3. als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt, 4. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die Steuermarke nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abmeldung des Hundes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückgibt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5000,- EUR
	geahndet werden.